

HAG, Saalhof 1, 60311 Frankfurt am Main

*Liebe Mitglieder,
liebe Spenderinnen,
liebe Spender,*

Liebe Mitglieder, liebe Spenderinnen und Spender,

Beiträge und Spenden an die Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V. (HAG) können steuerlich geltend gemacht werden. Als Nachweise für Beträge bis 300 € dienen diese vereinfachte Zuwendungsbestätigung sowie der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg (Kontoauszug) Ihrer Bank, die auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Für Beträge ab 300 € erhalten Sie von uns automatisch eine individuelle Zuwendungsbestätigung.

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

über Beiträge und Spenden an die Historisch-Archäologische Gesellschaft e.V. im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Kunst und Kultur, Erziehung und Volksbildung) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main III, StNr. 45 255 58759 vom 23. Mai 2024 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Frankfurt am Main III, StNr. 45 250 56014 mit Bescheid vom 30. Juli 2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben angegebenen begünstigten Zwecke verwendet wird.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.



Gerhard Schleiden
Schatzmeister HAG

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).